

26/SN-221/ME von 3

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2590

Bregenz, am 8.4.1986

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/9/86
Datum:	21. APR. 1986
Verteilt:	21. APR. 1986 <i>Maillhammer</i>

*A. Bauer*

Betrifft: Bundes-Kunsthörderungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 6.2.1986, Zl. 12.935/1-III/9/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundes-Kunsthörderungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung verweist zum vorliegenden Entwurf auf den Pkt. 22 "Förderungswesen" des Forderungskataloges 1985 der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich. Danach soll das finanzielle Förderungswesen des Bundes auf eine neue Grundlage gestellt und in den Finanzausgleich einbezogen werden.

In der Begründung zum o.a. Punkt heißt es u.a., daß der Bund nur Förderungsaufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung wahrzunehmen hat. In Obereinstimmung damit wird beantragt, die Einschränkung des § 2 Abs. 2 des Entwurfes auf Leistungen und Vorhaben von "überregionalem Interesse" auf solche von "gesamtösterreichischer Bedeutung" abzuändern. Auf die vergleichbaren Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1970, sowie auf den § 1 Abs. 1 des Vorarlberger Kulturförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/1974, wird hingewiesen.

Desweiteren wird in der Begründung zur oben genannten Länderforderung hervorgehoben, daß eine Bindung an die Gewährung von Mitteln durch eine

andere Gebietskörperschaft nicht ohne vorherige Vereinbarung erfolgen darf. Dieser Hinweis erscheint im Hinblick auf den letzten Satz des § 4 Abs. 3 des Entwurfes angebracht, wonach eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften anzustreben ist, wenn Interessen dieser Gebietskörperschaften berührt sind.

Schließlich erscheint der Ausschluß der Gebietskörperschaften von der mittelbaren Förderung (§ 7 des Entwurfes) sowohl sachlich als auch im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 B.-VG. bedenklich.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
gez. Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.